

Satzung der Stadt Bad König

über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

-Stellplatz- und Ablösesatzung –

Aufgrund der §§ 5, 51 der hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBL I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz v. 16.12.2011 (GVBL I S. 786) sowie der §§ 44,76,81 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 15.01.2011 (GVBL I S. 46, 180) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König in der Sitzung am 23.08.2012 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Stellplatzpflicht

- 1.) Für das Gebiet der Stadt Bad König (einschl. aller Stadtteile) wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe, sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- 2.) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- 3.) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- 4.) Für das Gebiet der Stadt Bad König (einschl. aller Stadtteile) wird bestimmt, dass die Verpflichteten einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht, oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung). Ein Rechtsanspruch auf die Möglichkeit der Stellplatzablösung besteht nicht. Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.
- 5.) Die Stellplätze müssen zum Zeitpunkt der ersten Nutzung des Gebäudes fertiggestellt sein.

§ 2 Gestaltung der Stellplätze

- 1.) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- 2.) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 500 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplätzen sind flächendeckend zu bepflanzen. Bei Stellplatzgruppen von mehr als 3 Stellplätzen dürfen die einzelnen Stellplätze nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche erschlossen werden, sondern nur über eine Einfahrt über das Gelände des Stellplatzpflichtigen.

3.) Garagen müssen so angelegt werden, dass zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche ein Stauraum von mindestens 5 m Länge verbleibt.

4.) Die Abstellplätze für Fahrräder müssen einen luft- und wasserdurchlässigen Oberbelag haben und mit geeigneten Fahrradständern versehen sein.

Abstellplätze sind so anzulegen, dass sie weder öffentliche Verkehrsfläche noch Zu- und Abfahrtswege einengen.

5.) Bei Um- und Erweiterungsbauten können die Stellplätze und Abstellplätze auch auf bereits mit anderen Materialien befestigten Flächen eingerichtet werden.

§ 3 Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

1.) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

1. 20 qm für je einen Personenkraftwagen
2. 25 qm für je einen Lastkraftwagen bis 2,5 to zulässigem Gesamtgewicht;
für je einen Kleinbus mit bis zu 10 Sitzplätzen;
für je einen Anhänger
3. 50 qm für je einen Lastkraftwagen mit mehr als 2,5 to bis 10,0 to zulässigem Gesamtgewicht;
für je einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen
4. 100 qm für je einen Lastkraftwagen mit mehr als 10,0 to zulässigem Gesamtgewicht,
5. 150 qm für je einen Lastkraftwagen mit einem Zugfahrzeug mit mehr als 10,0 t zulässigem Gesamtgewicht; für je ein Sattelkraftfahrzeug: für je einen Gelenkbus

2.) Die Größe der Garagen richtet sich nach § 5 der

Garagenverordnung vom 16. November 1995, zuletzt geändert am 03. Februar 2009 (GVBl. I, S. 30)

3.) Soweit die Abstellplätze für Fahrräder nicht durch geeignete Fahrradständer in ihrer Größe festgelegt sind, ist ein Mindestmaß von 0,70 m Breite und 2,00 m Länge einzuhalten.

§ 4 Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

1.) Die Zahl der nach § 1 herzustellenden Stellplätze, Garagen oder Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

2.) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

3.) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

4.) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5 Ablösebetrag

1.) Für das Gebiet der Stadt Bad König werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Zone 1

Grundstücke an sämtlichen Straßen der Kernstadt Bad Königs

Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1	4.000,-- €
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2	5.000,-- €
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 3	8.000,-- €
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 4	18.000,-- €
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 5	25.000,-- €

Zone 2

Grundstücke an sämtlichen Straßen der übrigen Stadtteile

Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1	3.000,-- €
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2	4.000,-- €
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 3	6.000,-- €
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 4	12.000,-- €
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 5	18.000,-- €

2.) Die Entscheidung nach § 1 Abs. 4 der Satzung trifft der Magistrat.

Die Entscheidung ist gegenüber der Baugenehmigung vorgeföhrlich.

Die Baugenehmigung kann von der Entscheidung des Magistrats und der Zahlung es Geldbetrages abhängig gemacht werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1.) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen

- § 1 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu-oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- § 1 Abs. 3 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

3.) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit (OWiG) 4 findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

4.) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad König über Stellplätze und Garagen vom 01.06.1995 inkl. Änderung vom 14.05.1996 außer Kraft.

Bad König, 01.10.2012
Der Magistrat der Stadt Bad König

Veith
Bürgermeister

